BREMEN
ERLEBEN!

JAHRESBERICHT 2021 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN

Der Senator für Finanzen

Freie Hansestadt Bremen

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie unter:

http://www.finanzen.bremen.de
http://www.informationsregister.bremen.de

Titelfoto:

Innenhof "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen
http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs

Bildnachweise:

S. 18: © Stockwerk-Fotodesign Adobe Stock
S. 22: © Aldeca Productions Adobe Stock
S. 23: © electriceye Adobe Stock
S. 26: © Jürgen Fälchle Adobe Stock

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2022

Vorwort

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2021 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.

Auch das abgelaufene Jahr 2021 war geprägt durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie. Erneut haben Angehörige der Steuerverwaltung eine Vielzahl von Amtshilfen für andere Verwaltungsbereiche geleistet, unter anderem bei der Organisation der Kontaktnachverfolgung, bei der Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen, bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Infektionsschutzgesetz, bei der Impfschutzkommission oder beim Aufbau des Impfzentrums.

Die Corona-Krise hat aber auch Kräfte freigesetzt und der Steuerverwaltung einen Innovationsschub beschert. Durch die digitalen Möglichkeiten, im Homeoffice zu arbeiten, Videokonferenzen durchzuführen oder Unterrichtsstunden online abzuhalten, konnte jederzeit die Erfüllung der Kernaufgaben sowie der über das Kerngeschäft hinausgehenden Aufgaben sichergestellt werden. Hierfür möchte ich allen Beschäftigten der Steuerverwaltung meinen ganz herzlichen Dank aussprechen.

Daneben konnten auch notwendige und fristgebundene Fachprojekte vorangebracht werden, allen voran die Vorarbeiten zur Umsetzung der Grundsteuerreform – ein Mammutprojekt der Steuerverwaltung, gilt es doch rund 36 Mio. Grundstücke bundesweit, davon rund 240.000 im Land Bremen, auf den 1. Januar 2022 neu zu bewerten. Auch hierfür danke ich allen an dem Projekt Beteiligten ganz herzlich für Ihr außerordentliches Engagement, denn schließlich ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen.

In 2021 ist der Personalbestand in der bremischen Steuerverwaltung erstmals seit vielen Jahren nicht wesentlich gesunken. Dennoch bewegt sich die Personaldecke in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse weiterhin auf einem sehr angespannten Niveau. Die Lücken zu füllen, ist eine der größten Herausforderungen, um auch in Zukunft leistungsfähig zu bleiben. Da nach wie vor hohe Abgänge im Bereich der Außenprüfung zu kompensieren sind, wurden deswegen zum 1. Oktober 2022 zwei Lehrgänge gehobener Dienst – anstelle von sonst einem Lehrgang gehobener und einem Lehrgang mittlerer Dienst – eingestellt. Ab 2023 soll dann auch wieder mittlerer Dienst ausgebildet werden.

Ich hoffe, hiermit Ihre Neugier geweckt zu haben und wünsche nun viel Spaß beim Lesen des Jahresberichts 2021 der Bremer Steuerverwaltung!

Ihr Dietmar Strehl
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen 6

1.1 Aufgaben 6
1.2 Organisation 6

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung 7

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung 7

3.1 Ausbildung von Steueranwärter:innen 8
3.2 Ausbildung von Finanzanwärter:innen 8

4 Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen 9

5 Die Steuereinnahmen Bremens 10

5.1 Entwicklung der Steuereinnahmen 10
5.2 Bremen im Vergleich 11

6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung 12

7 Umsatzsteuer 13

7.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung 13
7.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich 14
7.3 Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden 14

8 Körperschaftsteuer 14

9 Landessteuern 15

9.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer 15
9.2 Grunderwerbsteuer 15
9.3 Biersteuer 15
9.4 Feuerschutzsteuer 16
9.5 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele 16
9.6 Spielbankabgabe 17

10 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung 17

10.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle 17
10.2 Grundsteuerreform 18

11 Gemeindesteuern 19

11.1 Grundsteuer 19
11.2 Hundesteuer 19
11.3 Zweitwohnungsteuer 19
11.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer) 20
11.5 Tourismusabgabe (Citytax) 20

12 Einspruchs- und Klageverfahren 21

12.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt 21
12.2 Rechtsbehelfsstellen 21

13 Steuerliches Verfahrensrecht 22

13.1 Steuerliche Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise 22
13.2 Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen 22
13.3 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen 23

14 Vollstreckung und Forderungsmanagement 24

14.1 Entwicklung der Rückstände 24
14.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle 24
14.3 Forderungsmanagement 24

15 Betriebsprüfung 25

16 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle 26

16.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle 26
16.2 Ergebnisse der Steuerfahndung 27

17 Steuerberatungsrecht 27

18 Internationales Steuerrecht 28

18.1 Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen 28
18.2 Besteuerung der digitalen Wirtschaft 28
18.3 Internationaler Auskunftsverkehr 29
18.4 Master of International Taxation (M.I. Tax) 29

19 Projekte der Automation und Organisation 30

19.1 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB) 30
19.2 Einführung elektronische ESt4B-Mitteilungen 30
19.3 Entwicklungen bei ELSTER 30
19.4 Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung 31

20 Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse 32

20.1 Finanzamt Bremen 32
20.2 Finanzamt Bremerhaven 33
20.3 Finanzamt für Außenprüfung 34
20.4 Landeshauptkasse Bremen 35

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

1.1 Aufgaben

Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen (SF) ist als oberste Landesfinanzbehörde zuständig für die Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen durch Vorschläge für Gesetzesänderungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene. Als Mittelbehörde ist sie zuständig für die fachliche Steuerung und Kontrolle der zugeordneten Finanzämter in Bremen und Bremerhaven zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis. Die Steuerabteilung übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshautkasse (LHK) aus.

1.2 Organisation

Abteilung 1 Steuern, Steuer- und Finanzpolitik, EU-Angelegenheiten Herr Dr. Schwieger
Referat 10 Personalsteuerung und Ausbildungsplanung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Außensteuerrecht, Europarecht, Umwandlungssteuerrecht, Betriebsprüfung, Vollstreckung, Insolvenzrecht, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse Herr Bauer
Referat 11 Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Steuerpolitik Frau Reinker
Referat 12 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern Herr Junker
Referat 13 Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern Herr Biehle
Referat 14 Aus- und Fortbildung, Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling, Kassenwesen und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen Frau Oberdörfer

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Im Jahr 2021 hat sich der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung erstmals seit vielen Jahren nicht wesentlich verringert und ist in Köpfen sogar gestiegen, wenngleich sich das aufgrund von Teilzeitanteilen noch nicht in der der Personalbedarfsberechnung (PersBB) widerspiegelt. Bezogen auf das Soll der PersBB liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2021 nunmehr bei 72,1 %.

31.12.	Personalbestand in Vollzeitarbeitskräften (VAK)	PersBB-Deckungsgrad in %
2015	812,30	79,5
2016	820,09	79,8
2017	808,23	79,3
2018	778,05	75,9
2019	769,76	73,5
2020	761,53	72,3
2021	760,95	72,1

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung

Auch in 2021 war die Ausbildung noch stark durch die Corona-Pandemie beeinflusst und wechselte je nach Infektionsgeschehen zwischen Präsenz- und Onlineunterricht.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie wurde die Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) überarbeitet und der Einsatz bewährter digitaler Lehrformate dauerhaft in der Ausbildung verankert. Zur bestmöglichen Nutzung der Online-Formate werden seit 2020 alle Auszubildenden mit iPads ausgestattet.

Die digitalen Möglichkeiten wurden auch für das Ausbildungsmarketing genutzt. Im März 2021 haben Kolleg:innen des Marketingteams an einer Onlinemesse teilgenommen, in der sich potenzielle Bewerber:innen über die Arbeit und die Ausbildungsmöglichkeiten in der Bremer Steuerverwaltung informieren konnten.

3.1 Ausbildung von Steueranwärter:innen

Im Berichtszeitraum absolvierten drei Jahrgänge von Steueranwärter:innen ihre Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) in Bremen, im Einzelnen: 27 Steueranwärter:innen 2019, 28 Steueranwärter:innen 2020 und 31 Steueranwärter:innen 2021 (Einstellungsdatum 1. September 2021).

Der Abschlussjahrgang der Steueranwärter:innen 2019 erzielte folgende Ergebnisse:

Steueranwärter:innen 2019	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	25	100
Bestanden im 1. Durchgang	18	72
Bestanden im 2. Durchgang	2	8
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	3	12
Bestanden mir „Befriedigend“	9	36
Bestanden mit „Ausreichend“	8	32
Nicht bestanden	5	20

3.2 Ausbildung von Finanzanwärter:innen

Im Berichtszeitraum absolvierten vier Jahrgänge von Finanzanwärter:innen ihr duales Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) in Bremen, im Einzelnen: 32 Finanzanwärter:innen 2018, 32 Finanzanwärter:innen 2019, 31 Finanzanwärter:innen 2020 und 31 Finanzanwärter:innen 2021 (Einstellungsdatum 1. Oktober 2021).

Der Abschlussjahrgang der Finanzanwärter:innen 2018 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter:innen 2018	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	27	100
Bestanden im 1. Durchgang	23	85
Bestanden im 2. Durchgang	3	11
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	5	19
Bestanden mit „Befriedigend“	12	44
Bestanden mit „Ausreichend“	9	33
Nicht bestanden	1	4

4 Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen

Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen findet in den Finanzämtern Bremen und Bremerhaven in zwei Bereichen statt: Im Überschusseinkünfte (Ü-) Bereich werden die Steuererklärungen von Arbeitnehmer:innen und Ruheständler:innen, ggfls. mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, bearbeitet; im Gewinneinkünfte (G-) Bereich werden die Steuererklärungen von Gewerbetreibenden und Selbständigen bearbeitet.

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden.

Im Jahr 2021 wurden 12,3 % (Vorjahr: 10,7 %) aller Einkommensteuererklärungen vollmaschinell bearbeitet; im Ü-Bereich lag die Quote bei 15,3 % (Vorjahr: 13,7 %). Die Bearbeitungszeiten für diese vollmaschinellen Erklärungen liegen bei ca. 2 Wochen.

Die ELSTER-Quote lag in 2021 bei 73,6 % (Vorjahr: 72,8 %).

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen des jeweils vorangegangenen Veranlagungszeitraums (VZ) haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.	2017 (VZ 2016)	2018 (VZ 2017)	2019 (VZ 2018)	2020 (VZ 2019)	2021 (VZ 2020)	Platz 2021 im Ländervergleich
Ü-Bereich	57,8	53,0	60,0	43,9	46,5	15
G-Bereich	49,2	45,4	41,7	39,8	43,2	7
beide Bereiche	55,9	51,2	55,9	43,0	45,9	12

In 2021 haben sich die Bearbeitungszeiten – trotz der Corona-Pandemie – nur leicht gegenüber dem Vorjahr verlängert. Im „Länder-Ranking“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt)[1] belegt Bremen im Ü-Bereich Platz 15 (Vorjahr: Platz 10), im G-Bereich Platz 7 (Vorjahr: Platz 2) und im Durchschnitt beider Bereiche Platz 12 (Vorjahr: Platz 10). Allerdings schrumpft die Spanne zwischen den Ländern immer weiter, d.h. die Unterschiede zwischen den Ländern werden – unabhängig vom „Listenplatz“ – immer geringer.

Die im Vergleich zu den Vor-Vorjahren in Bremen immer noch relativ guten Bearbeitungszeiten sind aber auch dadurch „erkauft“, dass aufgrund von gesetzlich gewährten Fristverlängerungen[2] in 2021 weniger Steuererklärungen eingegangen sind und zu bearbeiten waren. Dieses noch nicht erledigte Steuererklärungspotenzial infolge nun später eingehender Erklärungen wird die Durchlaufzeiten in 2022 und den Folgejahren ansteigen lassen.

Hinzu kommt, dass im Ü-Bereich eine steigende Anzahl an Steuerfällen aufgrund des steuerpflichtigen Bezugs von Kurzarbeitergeld (neben anderen Lohnersatzleistungen und weiteren Pflichtveranlagungstatbeständen wie Alterseinkünften) zu verzeichnen ist. Dieser Fallaufwuchs führte in Verbindung mit der verlängerten Abgabefrist zu einer Zusammenballung von Erklärungseingängen Ende 2021 und Anfang 2022, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zeitnah abgearbeitet werden konnten und sich nun vor allem auf die Bearbeitungszeiten in 2022 auswirken.

[1] Siehe dazu BdSt_BearbeitungsCheck_Steuerbescheide_2021

[2] Siehe dazu Teil 13 Nr. 13.2

5 Die Steuereinnahmen Bremens

5.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

(jeweils in TEUR):

Steuereinnahmen	2019	2020	2021	Änderung 2021 zum Vorjahr in %
I. Gemeinschaftssteuern				
Lohnsteuer	826.191	793.544	788.680	-0,6
Veranlagte Einkommensteuer	255.905	222.867	320.582	43,8
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u.ä.)	57.889	89.222	76.632	-14,1
Abgeltungssteuer	19.463	23.216	35.192	51,6
Körperschaftsteuer	114.496	98.991	195.988	98,0
Gewerbesteuerumlage	23.576	17.850	29.455	65,0
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	33.352	0	0	0
Umsatzsteuer	1.104.088	1.088.833	1.124.666	3,3
Sonstige Gemeinschaftssteuern	2.096	1.906	1.849	-3,0
Summe I	**2.437.057**	**2.336.428**	**2.573.043**	**10,1**
II. Landessteuern				
Erbschaftsteuer	91.350	71.305	64.628	-9,4
Grunderwerbsteuer	118.349	155.264	161.778	4,2
Sonstige Landessteuern	32.652	36.240	34.691	-4,3
Summe II	**242.351**	**262.810**	**261.096**	**-0,7**
III. Gemeindesteuern				
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	204.868	205.104	209.367	2,1
Gewerbesteuer (ohne Umlagen)	465.713	370.068	628.937	70,0
Tourismusabgabe (CityTax)	3.103	2.240	1.387	-38,1
Sonstige Gemeindesteuern	20.956	16.204	12.567	-22,4
Summe III	**694.640**	**593.616**	**852.256**	**43,6**
Gesamtsumme	**3.374.048**	**3.192.854**	**3.686.395**	**15,5**

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbesteuer sind die Landesanteile an der normalen und der erhöhten Gewerbesteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlagen verbleibende Gemeindesteuer (unter III). Seit Ende 2019 werden keine Werte mehr für die erhöhte Gewerbesteuerumlage erfasst, weil das Auslaufen des Solidarpakts II zur Folge hat, dass ab 2020 keine weiteren Umlagen anfallen.

5.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2021 insgesamt um 11,5 %.

In Bremen sind in 2021 **insgesamt** Mehreinnahmen von 15,5 % zu verzeichnen. Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die **Gemeinschaftssteuern** mit einem Ergebnis von 2,6 Mrd. EUR. Innerhalb der Gemeinschaftssteuern stammen die höchsten Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer.

Bei der **Lohnsteuer** sind in Bremen Mindereinnahmen von 0,6 % festzustellen, während auf Bundesebene Mehreinnahmen von 4,4 % zu verzeichnen sind.

Die **veranlagte Einkommensteuer** stieg im Jahr 2021 in Bremen um 43,8 % (Bundesschnitt 22,7 %). Die im Vergleich zum Bundesschnitt stärkere Aufkommensentwicklung erklärt sich mit der für Bremen typischen Volatilität, die von bedeutsamen Einzelfällen abhängig ist.

Das Aufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (auf Dividenden, Aufsichtsratsvergütungen etc.) fiel in Bremen um 14,1 %, während im Bundesschnitt Mehreinnahmen von 27,4 % zu verzeichnen sind.

Das Aufkommen der **Abgeltungsteuer (Zinsabschlag)** stieg in Bremen im Jahr 2021 um 51,6 % (Bundesschnitt 48,3 %). Hierfür dürften u.a. die gesunkenen Konsumausgaben sowie die Steigerung von Giralgeld oder Investitionen am Kapitalmarkt mögliche Ursachen sein. Hierzu liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Das Aufkommen aus der **Körperschaftsteuer** entwickelte sich in 2021 erstmals deutlich positiv, und zwar in Bremen um 98 % und im Bundesschnitt um 73,6 %. Die Aufkommenssteigerung resultiert aus Umsatzsteigerungen von Unternehmen, die durch die weltwirtschaftlichen Unsicherheiten und strukturelle Herausforderungen der Covid-19 Pandemie in 2020 stark belastet waren.

Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Aufkommens von untergeordneter Bedeutung, Mit 1,1 Mrd. EUR trägt das Aufkommen der Umsatzsteuer bedeutend zu den Gesamtsteuereinnahmen Bremens bei.[3]

Das Aufkommen der **Erbschaftsteuer**[4] verringerte sich im Jahr 2021 um 9,4 %; im Bundesschnitt ist eine Steigerung von 14,2 % zu verzeichnen. Die Erbschaftsteuerentwicklung ist durch eine hohe, einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet. Das Aufkommen der **Grunderwerbsteuer**[5] hat sich in Bremen um 4,2 % (Bundesschnitt 14,2 %) gesteigert.

Bei der **Gewerbesteuer** liegt Bremen mit einer Aufkommenssteigerung von 70 % (nach Abzug der Umlagen) über der Steigerung im Bundesschnitt (34,9 %). Das Aufkommen 2021 (brutto 679,2 Mio. EUR) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 278,7 Mio. EUR gesteigert. Das Gewerbesteueraufkommen in Bremen ist durch Steuerzahlungen einzelner Unternehmen geprägt. In 2020 waren besonders die Auswirkungen der Corona-Pandemie spürbar.

---

[3] Siehe dazu auch Teil 7 Nr. 7.2

[4] Siehe dazu auch Teil 9 Nr. 9.1

[5] Siehe dazu auch Teil 9 Nr. 9.2

6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse der LSt-Außenprüfung		2019	2020	2021
lohnsteuerliche Betriebsstätten im Land Bremen		20.716	20.565	20.198
geprüfte Betriebe	Anzahl	520	440	609
	in %	2,51	2,14	3,02
beanstandete Betriebe	Anzahl	358	295	383
	in %	68,85	67,05	62,89
durch die LSt-Außenprüfung nacherhobene Abgaben (in EUR)	a) gesamt	19.876.686	5.093.747	5.265.741
	b) durchschnittlich je geprüfter Betrieb	38.224	11.577	8.647
	c) durchschnittlich je Prüfer:in	2.007.746	572.331	591.656
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer:innen		9,9	8,9	8,9
Anzahl der Prüfungen je Prüfer:in		52,5	49	68

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Arbeitgeber:innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind die Arbeitgeber:innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer:innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist kaum anzutreffen.

Die Anzahl der im Land Bremen steuerlich geführten Arbeitgeber:innen hat sich im Jahr 2021 um 367 verringert. Sowohl die Anzahl der geprüften, als auch die Anzahl der beanstandeten Betriebe ist im vergangenen Jahr gestiegen.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 171.994 EUR leicht erhöht. Die Erhöhung spiegelt sich auch beim Mehrergebnis pro Prüfer:in wider. Die Anzahl der im Durchschnitt eingesetzten Prüfer:innen ist gleich geblieben, wobei die Anzahl der Prüfungen je Prüfer:in gesteigert werden konnte. Die erschwerten Prüfungsbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten im vergangenen Jahr weitestgehend kompensiert werden.

7 Umsatzsteuer

7.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung		2019	2020	2021
Zahl der vorhandenen Umsatzsteuer-Sonderprüfer:innen		8,24	6,24	6,70
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.		39.805	38.578	39.130
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen		386	294	324
mit Ergebnis		282	211	258
Davon	nur Mindersteuern < 0 €	19	15	6
	> 0 € bis 500 €	17	19	18
	501 € bis 4.999 €	96	72	93
	5.000 € bis 49.999 €	124	87	106
	50.000 € bis 249.999 €	19	10	29
	> = 250.000 €	7	8	6
ohne Ergebnis		104	83	66
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		26,94	28,23	20,37
Null- und Bagatellfallquote in %		31,35	34,69	25,93
Mehrergebnis in EUR		7.743.999	12.533.643	8.769.437
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		20.062	42.631	27.066
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer:in in EUR		939.806	2.008.597	1.308.871
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten		13,2	13,9	10,7
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschauen		906	446	386
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschauen in %		3,3	1,9	1,8

In 2021 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,8 Mio. EUR niedrigeres Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis je Prüfer:in lag mit 1,3 Mio. EUR über dem Bundesdurchschnitt von 0,78 Mio. EUR pro Prüfer:in. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind. Die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Nachschauen ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. In Bremen wurden im Durchschnitt 48 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer:in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden in 2021 im Bundesdurchschnitt 38 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer:in durchgeführt.

7.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Aufkommen in EUR	1.862.880.039	1.748.055.318	1.854.546.118
Abweichung zum Vorjahr in %	6,2	- 6,2	6,1

Das Umsatzsteueraufkommen stieg in Bremen im Verhältnis zum Vorjahr um 6,1 % (Bundesschnitt 14,3 %). Zur Aufkommenssteigerung trug neben der wirtschaftlichen Erholung insbesondere die niedrige Vorjahresbasis bei, da mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt worden war.

7.3 Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen stellt eine unentgeltliche Zuwendung dar, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Die Sachspende unterliegt somit der Umsatzbesteuerung. Diese Umsatzbesteuerung dient der Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs und verhindert einen systemwidrigen unversteuerten Letztverbrauch. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sieht keine Möglichkeit vor, bei Sachspenden aus einem Unternehmensvermögen aus Billigkeitsgründen abweichend von diesen Grundsätzen auf eine Umsatzbesteuerung zu verzichten.

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände. Nach dem BMF-Schreiben vom 18. März 2021 (BStBl. I, S. 384) kann die Bemessungsgrundlage allerdings gemindert sein, wenn Gegenstände zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind. Bei wertlosen Waren (zum Beispiel Lebensmittel und Non-Food-Artikel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder bei Frischwaren, bei denen die Verkehrsfähigkeit nicht mehr gegeben ist) kann auch eine Bemessungsgrundlage von 0 EUR in Betracht kommen.

8 Körperschaftsteuer

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 wurde das sog. Optionsmodell eingeführt. Der neue § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) ermöglicht es Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, künftig für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen auf unwiderruflichen Antrag wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Die Regelung soll zu einer noch weitergehenden Angleichung im Hinblick auf die Besteuerung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und den genannten Personengesellschaften und ihren Mitunternehmern andererseits führen. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 10. November 2021 (BStBl. I 2021 S. 2212) umfangreich Stellung zu der gesetzlichen Neuregelung genommen. Die Option kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Gesellschaften, die von dem Optionsrecht bereits ab dem 1. Januar 2022 Gebrauch machen wollten, konnten bis zum 30. November 2021 einen entsprechenden Antrag stellen. Bundesweit gingen bis zum 30. November 2021 mehr als 140 Optionsanträge ein, davon 1 Optionsantrag im Land Bremen.

9 Landessteuern

9.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Erbschaft- und Schenkungsteuer	91.349	71.305	64.628

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

9.2 Grunderwerbsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Stand am 31.12.	2019	2020	2021
Zahl der Erwerbsvorgänge	12.859	12.085	12.711
Davon bearbeitet	12.394	11.653	12.211
Und zwar: Fälle ohne Steuer Fälle mit Steuer	 2.601 9.793	 2.684 8.969	 2.855 9.356
Summe	**118.348**	**155.264**	**161.777**

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes haben die Länder im Rahmen der Föderalismusreform die Befugnis erhalten, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Der Steuersatz im Land Bremen beträgt derzeit 5,0 %. Schwankungen beim Aufkommen sind auf besondere Einzelfälle zurückzuführen.

9.3 Biersteuer

abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Biersteuer	15.464	16.994	17.479

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. In den Jahren 2020 und 2021 waren insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Der Gesetzgeber hat hierauf mit einer Anpassung der Biersteuermengenstaffel[6] reagiert und – zunächst zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 – die einzelnen Steuersätze zur Entlastung der kleinen unabhängigen Brauereien reduziert. Mittlerweile wurde die zeitliche Anpassung entfristet, d.h. die ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel gelten nun dauerhaft.

[6] Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021

9.4 Feuerschutzsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Feuerschutzsteuer	4.040	4.184	4.323

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

9.5 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Lotteriesteuer*	9.996	10.659	10.359
Totalisatorsteuer**	0	0	9
Sportwettensteuer***	3.158	4.402	2.519
Virtuelle Automatensteuer ****			0
Online-Pokersteuer****			0
Summe	**13.154**	**15.061**	**12.887**

* Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

** Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand am 13. November 2021 nach langer Zeit (seit März 2018) wieder ein Renntag statt.

*** Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5,3 % des Wetteinsatzes abzüglich der Sportwettensteuer besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt. Der Rückgang der Einnahmen ist auf die Corona Pandemie zurückzuführen.

**** Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) ermöglicht ab dem 1. Juli 2021 die legale Teilnahme an Glücksspielarten, wie das virtuelle Automatenspiel und Online-Poker, die bisher in Deutschland nicht erlaubt waren. Für diese Glücksspielarten werden durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bundesweit geltende Erlaubnisse erteilt. Im Rennwett- und Lotteriegesetz wurden zeitgleich zur Legalisierung Regelungen zur Besteuerung dieser Glücksspielarten neu aufgenommen. Im Lande Bremen ist noch kein Aufkommen zu verzeichnen.

9.6 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe wird in Höhe von 20 % als Quellensteuer auf die Bruttospielerträge erhoben. Daneben wird eine weitere Leistung in Höhe von 20 % erhoben. Auf die Spielbankabgabe ist die tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen.

(abgerundet auf volle TEUR)

Spielbankabgaben	2019	2020	2021
Bruttospielerträge	19.582	11.768	10.414
Spielbankabgabe / weitere Leistung	7.058	4.707	4.165
Nach Umsatzsteuer-Verrechnung	4.532	2.953	2.760

Der Rückgang des Steueraufkommens in den Jahren 2020/2021 beruht auf der Schließung der Spielbank während der Corona-Lockdowns und der Einschränkungen hinsichtlich der Besucherzahlen.

10 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung

10.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2019	2020	2021
Grundvermögen	231.752	232.884	234.527
LuF- Vermögen	2.759	2.724	2.691
Insgesamt	234.511	235.608	237.218

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt*:*

Bewertungsarbeiten	2019	2020	2021
Einheitsbewertung	18.762	19.414	19.066
Bedarfsbewertung	2.067	2.660	2.474
Insgesamt	20.829	22.074	21.540

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

10.2 Grundsteuerreform

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden hat, dass die bisherigen Werte von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ist auf den Stichtag 1. Januar 2022 für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuer-Hauptfeststellung durchzuführen. Mit ca. 36 Mio. Grundstücken bundesweit, davon rund 240.000 im Land Bremen, handelt es sich dabei um eines der größten Projekte der Steuerverwaltung der letzten Jahrzehnte.

Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Grundsteuerreform sind in 2021 vorangeschritten. Neben der Mitarbeit in Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Erklärungsvordrucken, Ausfüllanleitungen und koordinierte Ländererlassen zur Anwendung der neuen Bewertungsregeln, wurden die Weichen für die erfolgreiche Umsetzung der Grundsteuerreform im Finanzamt Bremerhaven gestellt. Dabei ging es insbesondere um die Festlegung der Organisationsstruktur und die Erarbeitung von Vorgaben für die Fallbearbeitung. Auch die Vorbereitung der fachlichen und technischen Schulungen bildete einen Themenschwerpunkt. Neben den Kolleg:innen der Bewertungsstellen wurden auch die Mitarbeitenden des Bürgertelefons und der ZIAs in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven auf Fragen zur neuen Grundsteuer vorbereitet. Die Schulungen fanden in der ersten Jahreshälfte 2022 statt, sodass pünktlich ab 1. Juli 2022 die Bearbeitung der eingehenden Erklärungen starten konnte.

Damit auch die Grundstückseigentümer:innen wissen, dass sie eine Erklärung zur Neubewertung der Grundstücke einreichen müssen, wurde Anfang Juli mit einem allgemeinen Schreiben über die Erklärungspflicht informiert. Die offizielle Aufforderung zur Erklärungsabgabe erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt im März 2022. Die Erklärungen sind bis zum 31. Januar 2023 elektronisch bei den Finanzämtern einzureichen.

Ergänzt wird das Informationsangebot durch die Internetseite der Bremer Steuerverwaltung www.grundsteuer.bremen.de. Hier finden Grundstückseigentümer:innen alle wesentlichen Informationen dazu, welche Angaben sie für ihr Grundstück machen müssen und wo sie diese erhalten können. Außerdem sind auf der Seite hilfreiche Links zur Bodenrichtwertauskunft, dem Flurstücksviewer, ELSTER und dem Steuerchatbot zu finden. Für alle Grundstückseigentümer:innen, die mit einer elektronischen Abgabe überfordert sind, wurde an den Standorten Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven eine Bürgersprechstunde eingerichtet.

Grunddigitalisierung:

Seit Juni 2019 haben Mitarbeitende der Finanzämter und der Landeshauptkasse in freiwilliger Mehrarbeit alle relevanten Angaben aus den papiernen Bewertungsakten händisch in eine elektronische Datenbank eingetragen, um die Daten für die Bearbeitung der Grundsteuererklärungen digital verfügbar zu haben. Für dieses Engagement dankte Herr Strehl den Beschäftigten bei einem Besuch der Bewertungsstelle in Bremen-Nord im Juni 2022.

11 Gemeindesteuern

11.1 Grundsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Bremen GrSt A	172	167	168
Bremen GrSt B	172.790	173.759	177.545
Brhv. GrSt A	28	36	27
Brhv. GrSt B	32.078	31.345	31.820
Summe	**205.068**	**205.307**	**209.560**

Der Hebesatz der Grundsteuer A (= Land- und Forstwirtschaft) beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (= alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt seit dem 1. Januar 2016 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

11.2 Hundesteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Stadt Bremen	2.087	2.163	2.446
Stadt Bremerhaven	418	424	438
Summe	**2.505**	**2.587**	**2.884**

In der Stadtgemeinde Bremen beträgt die Steuer 150 EUR und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Mit Ablauf des Jahres 2021 waren in Bremen 17.605 (Vorjahr: 16.827) und in Bremerhaven 5.303 (Vorjahr: 5.233) Hunde angemeldet.

11.3 Zweitwohnungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Stadt Bremen	649	583	599
Stadt Bremerhaven	119	123	124
Summe	**768**	**706**	**723**

In der Stadtgemeinde Bremen wurde die Steuer zum 1. Januar 2016 von 10 % auf 12 % der Nettokaltmiete erhöht. Ab dem 1. Januar 2017 erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 10 % der Nettokaltmiete.

11.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen insgesamt	2019	2020	2021
Stadt Bremen	13.710	9.745	6.919
Stadt Bremerhaven	3.768	2.958	1.841
Summe	**17.478**	**12.703**	**8.760**

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Betriebsschließungen hat sich das Vergnügungssteueraufkommen in 2021 wie auch in 2020 spürbar vermindert. In Bremen wurden 132 (Vorjahr: 141) und in Bremerhaven 56 (Vorjahr: 59) Automatenbetreiber:innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Aufstellorte haben kann.

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Dieser Steuer unterliegen alle Betriebe, die das Vermitteln und Verfolgen von Wetten anbieten. Die Steuer beträgt je Bildschirm pro Monat 60 EUR. In Bremen wurden 17 (Vorjahr: 19) und in Bremerhaven 7 (Vorjahr: 7) Wettbürobetreiber:innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Wettbüros führen kann.

Im Steueraufkommen der Vergnügungssteuer ist die Wettbürosteuer wie folgt enthalten:

(abgerundet auf volle TEUR)

Wettbürosteuer	2019	2020	2021
Stadt Bremen	564	369	139
Stadt Bremerhaven	70	72	40
Summe	**634**	**441**	**179**

11.5 Tourismusabgabe (Citytax)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2019	2020	2021
Stadt Bremen	2.407	1.656	863
Stadt Bremerhaven	695	584	523
Summe	**3.102**	**2.240**	**1.386**

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird seit dem 1. März 2013 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. In Bremen sind 376 (Vorjahr: 349) und in Bremerhaven 313 (Vorjahr: 290) Beherbergungsbetriebe erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch private Vermieter:innen von Ferienwohnungen etc. über Internetplattformen steuerpflichtig sind. Für beruflich veranlasste Übernachtungen werden keine Abgaben erhoben.

Das Finanzgericht Bremen hatte mit Urteil vom 16. April 2014 eine Klage gegen die Citytax abgewiesen und deren Rechtmäßigkeit bestätigt. Auch das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof blieb erfolglos (Urteil vom 15. Juli 2015). Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Mit Urteil vom 22.03.2022 hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen und entschieden, dass die Citytax rechtmäßig ist. Sowohl die Gesetzgebungskompetenz der Länder als auch die Ausgestaltung (5 % des Übernachtungsentgelts) wurde damit in vollem Umfang bestätigt.

12 Einspruchs- und Klageverfahren

12.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt

Finanzämter insgesamt	2019	2020	2021
Eingang Einsprüche insgesamt	30.955	27.418	26.135
Erledigungen insgesamt	26.666	26.968	26.050
Erledigungsquote Eingang in %	86,1	98,4	99,7
Bestand an Fällen, die zur Bearbeitung anstehen*	11.623	14.165	12.282

* Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen.

12.2 Rechtsbehelfsstellen

Rechtsbehelfsstellen	2019	2020	2021
An die Rb-Stelle abgegeben	5.844	5.937	5.259
Erledigungen Rb-Stelle durch	4.556	5.728	5.415
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	876	1.054	1.104
b) Stattgaben (Abhilfen)*	1.443	1.638	1.783
c) Zurückweisungen (Einspruchsentscheidung)	2.015	2.852	2.375
d) Erledigungen auf andere Weise	222	184	153
Endbestand nach Abzug der ruhenden Fälle	5.170	4.786	4.074
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	262	336	281

* Darunter fallen auch Änderungen aufgrund nachträglicher Anträge oder nachträglich eingereichter Begründungen und Belege sowie aufgrund nachträglich abgegebener Steuererklärungen nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

13 Steuerliches Verfahrensrecht

13.1 Steuerliche Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise

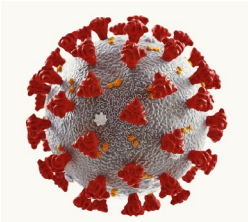

Im Rahmen eines weitreichenden Hilfspakets des Bundes und der Länder wurden für die von der Corona-Krise unmittelbar und wirtschaftlich negativ betroffenen Personen und Unternehmen verschiedene steuerliche Maßnahmen beschlossen, die Mitte März 2020 in Kraft traten und zum Jahresende 2021 noch einmal bis längstens 30. Juni 2022 verlängert wurden (BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021).

Zu den coronabedingten Hilfsmaßnahmen zählten insbesondere zinslose Steuerstundungen, Vollstreckungsaufschübe und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen waren keine strengen Anforderungen zu stellen; insb. waren Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen konnten.

In Bremen wurde mehr als 4.400 Steuerpflichtigen in einem Gesamtvolumen von mehr als 220 Mio. EUR zinslose Stundungen gewährt. Als sich die Corona-Lage im Sommer 2021 spürbar entspannte, wurden die gestundeten Forderungen zu einem Großteil auch zügig wieder zurückgeführt. Die Rückführungsquote lag im Juni 2021 bei 77 %. Dies zeigt, dass die Hilfen dort angekommen sind, wo sie benötigt wurden. Die Steuerverwaltung hat damit einen wesentlichen Beitrag zur schnellen Liquiditätsversorgung der von der Corona-Krise stark betroffenen Personen und Unternehmen geleistet.

13.2 Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen

Um die Mehrbelastungen der Corona-Pandemie insbesondere für die Angehörigen der steuerberatenen Berufe aufgrund des erhöhten Beratungsbedarf beim Kurzarbeitergeld und der Mithilfe bei der Beantragung der verschiedenen Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe, November-/Dezemberhilfe) abzumildern, wurden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen mehrfach wie folgt verlängert:

Besteuerungsjahr	Abgabefrist steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist steuerlich beratene Steuerpflichtige
2019	31.07.2020 (regulär)	31.08.2021
2020	01.11.2021	31.08.2022
2021	01.11.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025 (regulär)	30.04.2026
2025	31.07.2026 (regulär)	01.03.2027 (regulär)

Die verschiedenen Fristverlängerungen bewirken allerdings auch, dass die Erklärungseingänge zu den regulären Abgabezeitpunkten (31.07. des Folgejahres für steuerlich nicht beratene sowie 28./29.02. des Zweitfolgejahres für steuerlich beratene Steuerpflichtige) in den Finanzämtern rückläufig sind. Die durch die Fristverschiebungen entstandenen Rückstände sind mit der stufenweisen Rückführung der verlängerten Abgabefristen in den nächsten Jahren wieder aufzuholen. Mit einer Erhöhung der Durchlaufzeiten[7] ist daher in den Folgejahren zu rechnen, da mit der Rückführung der verlängerten Abgabefristen ein erhöhtes Erklärungseingangsvolumen zu erwarten ist.

13.3 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung nach § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Die Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen sowie Prozesszinsen und Säumniszuschläge.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist das bisherige Recht weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 getroffen. Sie gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Steuerverwaltungen der Länder konnten die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen. Für die Zwischenzeit gilt deshalb eine Übergangsregelung, wonach Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der Neuregelung weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden können. Geänderte Zinsbescheide werden in Bremen im Januar 2023 ergehen.

[7] Siehe dazu auch Teil 4

14 Vollstreckung und Forderungsmanagement

14.1 Entwicklung der Rückstände

(abgerundet auf Mio. EUR)

Stand am 31.12.	2019	2020	2021
Echte Rückstände Besitz- und Verkehrssteuern[8]	76,1	73,9	68,8
Echte Rückstände Gemeindesteuern[9]	9,2	12,4	6,2
Nichtsteuerliche[10] Rückstände	23,3	23,1	23,1

Die „echten“ Rückstände (Kassensoll abzgl. Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Erlasse und Niederschlagungen) beliefen sich in 2021 trotz der Corona-Pandemie noch im Normalbereich. Das lag insbesondere an den bundeseinheitlichen Vorgaben für die Gewährung von Stundungen und Vollstreckungsaufschüben (BMF-Schreiben vom 18. März 2021 und 7. Dezember 2021).

14.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle

Stand am 31.12.	2019	2020	2021
Steuerliche Großrückstände	70 Fälle bei 24,2 Mio. EUR	106 Fälle bei 25,8 Mio. EUR	148 Fälle bei 25,7 Mio. Euro
Nichtsteuerliche Großrückstände	6 Fälle bei 1,5 Mio. EUR	7 Fälle bei 1,3 Mio. EUR	8 Fälle bei 1,6 Mio. Euro

Unter einem Großrückstandsfall ist ein Vollstreckungsfall zu verstehen, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR seit mehr als 6 Monaten nicht beigetrieben werden konnten. Durch die Corona-Krise ist der Bestand an Großrückstandsfällen spürbar angewachsen. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie Einschränkungen im Vollstreckungsaußendienst führten dazu, dass bestehende vollstreckbare Rückstände nicht abgebaut bzw. erledigt werden konnten.

14.3 Forderungsmanagement

Nachdem das Projekt „Optimierung des bremischen Forderungsmanagements“ im Jahr 2021 weitestgehend abgeschlossen wurde, liegt der Schwerpunkt ab 2022 in der Einrichtung einer zentralen Buchhaltung auf Ebene der LHK. Die zentrale Buchhaltung ist eng mit den technischen Voraussetzungen der Einführung von SAP S4/hana und dem damit einhergehenden Einpersonenkonto verbunden. Die Einführung von SAP S4/hana wird ein einem gesonderten Projekt verfolgt und engmaschig vom Projektteam für Forderungsmanagement begleitet.

[8] z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer

[9] z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer

[10] z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten

15 Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen ist im Land Bremen das Finanzamt für Außenprüfung zuständig, unabhängig von der Rechtsform und Betriebsgröße. Die Corona-Pandemie hatte auch in 2021 gravierende Auswirkungen auf die Betriebsprüfungstätigkeit. Der Vergleich mit den Vorjahren ist deswegen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Ergebnisse der Betriebsprüfung		2019	2020	2021
Zahl der vorhandenen Betriebsprüfer:innen		97,09	89,48	81,99
Zahl der vorhandenen Betriebe zu Beginn des Prüfungsturnus (Stichtag 01.01.2019)		56.154	56.154	56.154
Zahl der abgeschlossenen Betriebsprüfungen		1.283	712	697
mit Ergebnis		928	464	470
davon	nur Mindersteuern (< 0 €)	67	20	23
	> 0 bis < 2.500 €	87	54	58
	2.500 € bis < 5.000 €	120	62	57
	5.000 € bis < 50.000 €	381	212	174
	50.000 € bis < 500.000 €	145	62	75
	= > 500.000 €	24	6	26
	ohne Mehr- (Minder-) Steuern	104	48	57
ohne Ergebnis		355	248	227
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		27,7	34,8	32,6
Mehrergebnis in EUR		79.376.415	33.054.174	79.166.659
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		61.868	46.424	113.582
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer:in in EUR		817.555	369.403	965.564
Anzahl der Prüfungen je Prüfer:in		13,2	8,0	8,5
Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschauen		120	30	12

Die Zahl der vorhandenen (= tatsächlich für Prüfungen eingesetzten) Prüfer:innen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmal um 8,4 % reduziert. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass auch in 2021 Betriebsprüfer:innen betriebsprüfungsfremd eingesetzt worden sind. Sie halfen in den Finanzämtern bei der schnellen Abarbeitung der Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungen usw. und unterstützten u.a. die Bremer Aufbaubank bei der Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen, die Impfkommission bei der Bearbeitung von Anträgen, das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung oder das Landeskriminalamt bei der Aufdeckung von Betrugsfällen.

16 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle

Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim Finanzamt Bremerhaven wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer:innen der Steuerfahndung und Bearbeiter:innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

16.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Ergebnisse der BuStra	2019	2020	2021
Strafverfahren hinzugekommen	281	346	351
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	201	263	323
a) durch Einstellung davon aufgrund von Selbstanzeige	75 33	94 34	157 59
b) durch Beantragung Strafbefehl	15	12	11
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	34	55	51
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	394	477	505
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	161.025	90.825	136.050
Bußgeldverfahren hinzugekommen	267	140	220
Bußgeldverfahren abgeschlossen	200	182	198
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	91	49	71
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Bearbeiter:innen	8,61	9,53	10,08
Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	58	47	42
a) durch Einstellung ohne Auflagen	23	11	20
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	14	8	8
c) durch Strafbefehl, davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	17 2	16 2	7 2
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	3	11	7
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	1.213.600	71.800	58.700

16.2 Ergebnisse der Steuerfahndung

Ergebnisse der Steufa	2019	2020	2021
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	825	736	673
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	223	266	140
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in EUR	6.508.225	27.119.272	2.092.383
Festgestellte Mehrergebnisse in EUR	17.005.618	14.596.954	11.730.142
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	3.350	4.800	6.600
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	36	56	43
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	79	132	115
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer:innen	22,33	21,01	20,824

17 Steuerberatungsrecht

Die organisatorische Durchführung der Steuerberatungsprüfung im Land Bremen erfolgt durch die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. Neben amtierenden Steuerberater:innen prüfen auch zahlreiche Kolleg:innen der Bremer Steuerverwaltung. Die Steuerberatungsprüfung 2021/2022 wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

	2019/2020	2020/2021	2021/2022
zur Prüfung zugelassen	50	62	70
vor der Prüfung zurückgetreten	5	9	11
zur Prüfung erschienen	45	53	59
während der Prüfung zurückgetreten	10	6	7
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	35	47	52
schriftl. Prüfung nicht bestanden	15	30	24
schriftl. Prüfung nicht bestanden	42,9 %	63,8 %	46,2 %
zu mündlicher Prüfung geladen	20	17	28
mündl. Prüfung bestanden	19	17	28
Insgesamt bestanden	**54,3 %**	**36,2 %**	**53,8 %**
Nachrichtlich Bundesschnitt	*57,2 %*	*48,5 %*	*58,4 %*

18 Internationales Steuerrecht

18.1 Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen werden immer ausgefeilter und machen sich häufig die höhere Mobilität von Geldkapital und immateriellen Werten gegenüber anderen Kapitalformen zunutze. Bei grenzüberschreitenden Strukturen werden regelmäßig die Unterschiede der Steuerrechtsordnungen mehrerer Staaten ausgenutzt. Damit können die steuerpflichtigen Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagert oder kann die Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen verringert werden. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in Deutschland.

Um die Erosion des deutschen Steuersubstrats zu verhindern und Gewinnverlagerungen „über die Grenze“ zeitnah zu identifizieren, wurde mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen die Richtlinie (EU) 2018/882 fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt. Die Anzeigepflicht betrifft primär Personen bzw. Rechtsträger, die für Dritte Steuergestaltungen konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen, ihre Umsetzung durch Dritte verwalten (Intermediäre) oder den Nutzer der Steuergestaltung selbst.

Seit dem 1. Juli 2020 sind die neuen Regelungen zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen anzuwenden und die Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übersenden. Bis Ende 2021 sind insgesamt 15.410 Meldungen beim BZSt eingegangen. Zusätzlich sind 1.421 Meldungen von anderen EU-Mitgliedsstaaten an das BZSt weitergeleitet worden, bei denen die gemeldeten Steuergestaltungen einen Bezug zu Deutschland aufweisen.

18.2 Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die OECD hat am 31. Mai 2019 das sog. „Programme of Work“ veröffentlicht dessen Ziel es ist, eine internationale Lösung für die Besteuerung von digitalen Aktivitäten im Binnenmarkt zu entwickeln. Der aktuelle Lösungsvorschlag basiert auf zwei Säulen („*Pillars*“):

- *Pillar 1* unterbreitet Vorschläge zur (Neu-)Allokation von Besteuerungsrechten in sog. Marktstaaten. Ziel der OECD ist es, einheitliche Regelungen für eine Gewinnallokation (also die Zuordnung des Gewinns) und für den (steuerlichen) Anknüpfungspunkt (Nexus) dieser Allokation herbeizuführen.
- Mit dem Vorschlag zu *Pillar 2* beabsichtigt die OECD, Regelungen für eine globale Mindestbesteuerung zu entwickeln. Durch diesen Lösungsansatz sollen auch die noch verbliebenen Themen des „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ gelöst werden.

Die Arbeiten an Pillar 2 sind inzwischen im Verhältnis zu Pillar 1 deutlich weiter vorangeschritten. Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, welcher sich an den Vorgaben der OECD-Musterregelungen orientiert. Aber auch die Arbeiten zu Pillar 1 sind vorangeschritten und unterlagen relevanten Anpassungen, z. B. der Anhebung der Umsatzschwelle auf 20 Mrd. EUR. Die OECD geht davon aus, dass so von Pillar 1 zunächst nur rund 100 internationale Konzerne unter den Anwendungsbereich fallen. Die tatsächlichen Auswirkungen bleiben aufgrund der noch zahlreichen offenen Regelungsdetails jedoch abzuwarten.

18.3 Internationaler Auskunftsverkehr

Auf Basis internationaler Abkommen (FATCA[11] und EUAHiG[12]) erhält die Steuerverwaltung seit 2019 jährlich große Datenmengen mit steuerlichen Informationen über bestimmte Einkünfte aus der EU und Finanzkonten in den USA. Seit 2020 werden zusätzlich noch Mitteilungen aufgrund des Common Reporting Standard (CRS[13]) übermittelt.

Im Jahr 2021 sind im Land Bremen ca. 14.000 Mitteilungen für den Besteuerungszeitraum 2016 eingegangen, die bis Ende 2021 von den Finanzämtern ausgewertet werden mussten. Aufgrund eines automatischen Abgleiches mit bereits vorliegenden Daten/Steuerbescheiden konnte der Großteil dieser Mitteilungen maschinell erledigt werden. Die restlichen Fälle bedurften – wie bereits in 2020 – einer personellen Überprüfung durch eine dafür spezialisierte Gruppe. In vielen Fällen war ein Anschreiben der steuerpflichtigen Person erforderlich, um den Sachverhalt aufzuklären. Die Bearbeiter:innen profitieren inzwischen allerdings von den Erfahrungen der letzten Jahre, sodass einige Mitteilungen bereits schneller bearbeitet und Steuerpflichtige gezielter angeschrieben werden konnten.

Langfristig besteht das Ziel – sofern die Zuordnung und Übermittlung durch das BZSt und die technisch erforderlichen Verfahren es zulassen – die Datensätze aus dem internationalen Auskunftsverkehr veranlagungsnah auszuwerten.

18.4 Master of International Taxation (M.I. Tax)

Der „Master of International Taxation“ (M.I. Tax) in Hamburg ist vollständig auf die Internationale Besteuerung ausgerichtet und bietet Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft. Ein wichtiger Teil ist die Einführung in mehr als zehn ausländische Steuerrechtssysteme.

Nachdem im Jahr 2017 zwei Bedienstete der Bremer Steuerverwaltung an der Universität Hamburg den Studiengang begonnen und in 2019 erfolgreich abgeschlossen haben, haben im Jahr 2019 drei weitere bremische Bedienstete das Studium zum M.I. Tax begonnen und in 2021 erfolgreich abgeschlossen. Sie unterstützen nun die Bremer Steuerverwaltung tatkräftig im Bereich des Internationalen Steuerrechts, zum Teil in den Fachreferaten bei SF oder als Dozentin für Internationales Steuerrecht im Rahmen der Ausbildung. So lernen die Finanzanwärter:innen bereits im Rahmen des Dualen Studiums die Grundlagen des Internationalen Steuerrechtes und werden optimal auf die in der Praxis immer wichtiger und häufiger werdende Thematik vorbereitet.

---

[11] Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) verpflichtet in den USA steuerpflichtige Personen und Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA zur Mitteilung steuererheblicher Daten, insbesondere von Auslandskonten, gegenüber den US-Steuerbehörden. Durch bilaterale Abkommen mit anderen Staaten gewährleisten die USA den gegenseitigen Datenaustausch.

[12] Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26.06.2013 (BGBl I S. 1809). Nach § 7 EUAHiG werden zwischen den Mitgliedstaaten Informationen zu den Einkünften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen ausgetauscht.

[13] Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein Verfahren zum internationalen Austausch von Finanzkonteninformationen (analog zu FATCA). Dadurch sollen grenzüberschreitende Sachverhalte aufgedeckt und Steuerhinterziehung bekämpft werden.

19 Projekte der Automation und Organisation

19.1 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)

Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben sich per Staatsvertrag dazu verpflichtet, die Betreuung der steuerlichen Fachverfahren aus dem Vorhaben KONSENS (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) zukünftig arbeitsteilig in einer so genannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung (LGVB) vorzunehmen. Die LGVB beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ wechselseitig ein IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle Länder betreut und in dem betreuenden Land das Spezialwissen aufgebaut werden soll. Die ohne die Zusammenarbeit zu erwartenden Personalaufwüchse können dadurch abgemildert und Synergieeffekte erzielt werden. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit der Finanzämter erhöht.

Bremen übernimmt in der LGVB die zentrale Verfahrensbetreuung für das KONSENS-Verfahren DAME (= Data Warehouse, Auswertung und Business Intelligence Methoden). Für die zentrale Verfahrensbetreuung wurde bei Dataport ein Expertenteam aufgebaut. Das DAME-Team hat im Jahr 2021 im Rahmen von Amtshilfe die bremischen Bewilligungsstellen für die Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen bei der Prüfung der Antragsangaben durch Abgleich mit den steuerlichen Datenbeständen unterstützt.

19.2 Einführung elektronische ESt4B-Mitteilungen

Die herkömmliche Papiermitteilung, mit der die für die Steuerfestsetzung zuständigen Stellen über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen informiert werden, wurde 2021 zunächst für die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für natürliche Personen als Beteiligte durch ein automatisiertes maschinelles Verfahren ersetzt. Diese sog. „ESt-4B-Mitteilung“ wird seither elektronisch an das Beteiligtenfinanzamt gesendet und automatisch in dessen Datenbestand eingespielt, wodurch der personelle Erfassungsaufwand entfällt. Lediglich Konfliktfälle wie maschinelle Zuordnungsprobleme müssen noch personell bereinigt werden.

19.3 Entwicklungen bei ELSTER

Im Verfahren ELSTER kommt neben der Übermittlung von Steuererklärungen auch der sicheren Übermittlung von elektronischen Nachrichten eine immer größere Bedeutung zu. Solche Nachrichten werden im Finanzamt als elektronischer Posteingang angezeigt und unmittelbar dem entsprechenden Fall zugeordnet. Seit Oktober 2021 besteht in MeinELSTER die Möglichkeit, auch Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen papierlos einzureichen.

19.4 Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung

Für eine leistungsfähige und bürgerorientierte Verwaltung ist eine gute Kommunikation der Behörden mit den Bürger:innen unerlässlich. Viele Schreiben und Informationen der Steuerverwaltung sind jedoch für die Bürger:innen nicht verständlich. Zu den wesentlichen Kritikpunkten zählt die Vielzahl von schwer verständlichen Begriffen der Rechtssprache in Schreiben und in den Erläuterungstexten von Steuerbescheiden.

Die Finanzminister:innen der Länder haben deswegen im Jahr 2018 ein Projekt „Bürgernahe Sprache“ unter Federführung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Ziel des Projektes ist es, die unterschiedlichen Texte der Steuerverwaltung verständlicher zu gestalten und dennoch eine hohe Rechtssicherheit zu wahren. Hierdurch soll die Kommunikation mit den Bürger:innen verbessert und die Akzeptanz erhöht werden.

Unter „bürgernaher Sprache“ versteht man Texte und Schreiben, die

- in ihrer Form logisch und klar gegliedert sind (erst die Kernaussage, dann die Begründung),
- in ihrer Schreibweise kurz und präzise sind, indem sie möglichst auf Fachbegriffe, Fremdwörter und Abkürzungen verzichten oder diese anhand von Beispielen erläutern,
- in ihrem Stil freundlich sind und eine persönliche Anrede enthalten,
- der mündigen Bürgerin und dem mündigen Bürger auf Augenhöhe und nicht „von oben herab“ begegnen und
- adressatengerecht und sensibel für geschlechterneutrale Formulierungen (z. B. Geschäftsführung statt Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sind.

Wissenschaftliche Unterstützung erhält das Projekt durch das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS)[14]. Um die Bürger:innen in das Projekt mit einzubeziehen, hat das IDS im September 2020 eine Pilotstudie entwickelt und ausgewählte Texte aus den Bereichen Einkommensteuer und Grundsteuer für eine Online-Umfrage aufbereitet.

An der Online-Befragung haben zwischen Januar und März 2021 rund 2.900 Bürger:innen teilgenommen. Im direkten Vergleich von „Vorher-Nachher“-Texten wurden die „Nachher“-Texte – und somit auch die sprachlichen Anpassungen – von den Befragten deutlich besser bewertet als die „Vorher“-Texte. Dabei war den Teilnehmenden nicht bekannt, welche Version sie bewerteten. Insbesondere die persönliche Ansprache der „Nachher“-Texte kam bei den Befragten gut an.

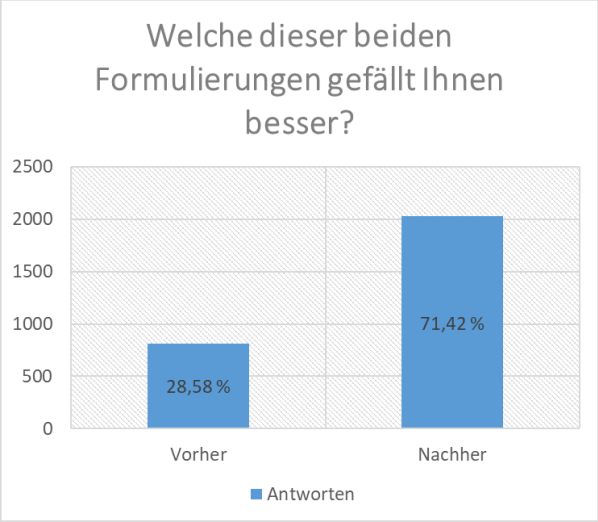

[14] https://www.ids-mannheim.de/zfo/verstaendlichkeit-von-verwaltungssprache/

20 Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse

20.1 Finanzamt Bremen

Anschrift:
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☏(0421) 361-90909
🖷 (0421) 361-96205

Amtsleiter: Jörg Petersen
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 323,83

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de

Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer:innen, Ruheständler:innen, Vermieter:innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (ohne Bremerhaven).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer:innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgabe und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatensaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. In 2021 waren dies 5 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfevereine und daneben insgesamt 48 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfevereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

20.2 Finanzamt Bremerhaven

Anschrift:
Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

☏(0421) 596-99000
🖷 (0421) 596-99105

Amtsleiter: Christian Bücker
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 185,75

E-Mail:
office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de

Das Finanzamt Bremerhaven ist am Standort Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer:innen, Ruheständler:innen, Vermieter:innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der Kassengeschäfte und der Vollstreckungstätigkeiten.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die Bewertungsstelle für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven; die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Gerhard-Rohlfs-Straße 32 in 28757 Bremen-Vegesack:

Anschrift:
Gerhard-Rohlfs-Straße 32
28757 Bremen

☏(0421) 361-90909
🖷 (0421) 361-94150

Standortleiterin: Andrea Wehrkamp
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 41,56
(in Gesamtzahl enthalten)

Email: bewertungsstellehb@
FinanzamtBremerhaven.bremen.de

Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra)** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die SteuStra befindet sich in dem Dienstgebäude An der Reeperbahn 8 in 28217 Bremen:

Anschrift:
An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

☏(0421) 361-87695
🖷 (0421) 361-87642

Leiterin: Dr. Anne Exner
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 41,77
(in Gesamtzahl enthalten)

E-Mail: steustra-bremen@FinanzamtBremerhaven.bremen.de

20.3 Finanzamt für Außenprüfung

Hausanschrift:
Richtweg 24, 28195 Bremen

Postanschrift:
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☏(0421) 361-90909
🖷 (0421) 361-99499

Amtsleiter: Michael Tiemann
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 142,55

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de

Das Finanzamt für Außenprüfung ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Betriebs- und Lohnsteueraußenprüfungen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber:innen für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung hat je eine Außenstelle im Gebäude des Finanzamts Bremen-Nord in der Gerhard-Rohlfs-Straße 32 in 28757 Bremen und in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

20.4 Landeshauptkasse Bremen

Anschrift:
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☏(0421) 361- 4463
🖷 (0421) 361- 4909

Amtsleiter: Reinhard Badtke
Personal in VAK (Stand 01.01.2022): 166,21
davon Finanzkasse und Vollstreckungsstelle: 108,36

E-Mail: office@LHK.bremen.de

Die Landeshauptkasse nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbeitreibungsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Rahmen des Projekts zur „Optimierung des Forderungsmanagements“ wurden zum 1. Juli 2016 die zentrale **Vollstreckungsstelle** einschließlich des nichtsteuerlichen Vollstreckungsbereichs und zum 1. Februar 2017 die zentrale **Finanzkasse** an die Landeshauptkasse verlagert und damit die Erhebungstätigkeiten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens unter einem Dach zusammengefasst.

Die Aufgabe, Außenstände einzutreiben, wird dadurch für Bremen insgesamt effizienter organisiert. Synergieeffekte ergeben sich durch eine einheitliche Software im nicht-steuerlichen Bereich und den internen Datenaustausch – egal ob es sich um steuerliche oder andere Forderungen handelt – und unabhängig davon, ob es sich um nicht bezahlte Gerichtskosten, Steuerschulden oder um nicht-steuerliche Forderungen wie Bußgelder oder Kosten für Rettungswageneinsätze handelt.

Zum 1. Januar 2020 wurde im Rahmen der Einführung des Verfahrens StundE die Bearbeitung der steuerlichen **Stundungs- und Erlassvorgänge** des Finanzamts Bremen auf die Landeshauptkasse übertragen.